

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 18 „Jahnstraße“ Neuaufstellung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zuletzt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dinklage die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, als Sitzung beschlossen.

Dinklage, den

SIEGEL

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 dem Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 dem Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, unveränderten Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen und werden im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Dinklage eingestellt.

Dinklage, den

Bürgermeister

Sitzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinklage hat die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerehalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Jahnstraße“ ist: - eine nach § 214 (1) BauGB beschriebene Verletzung der dort bestimmten Verfahrens- und Formvorschriften; - eine nach § 214 (2) BauGB beschriebene Verletzung der dort bestimmten Verfahrens- und Formvorschriften; oder - nach § 214 (3) BauGB beschriebene Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Werte: ALK-5/2020, Maßstab 1:1000, Dinklage, den
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Heringsbergvermerk:
© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übergangskriterien der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den

LGLN Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Planfasser

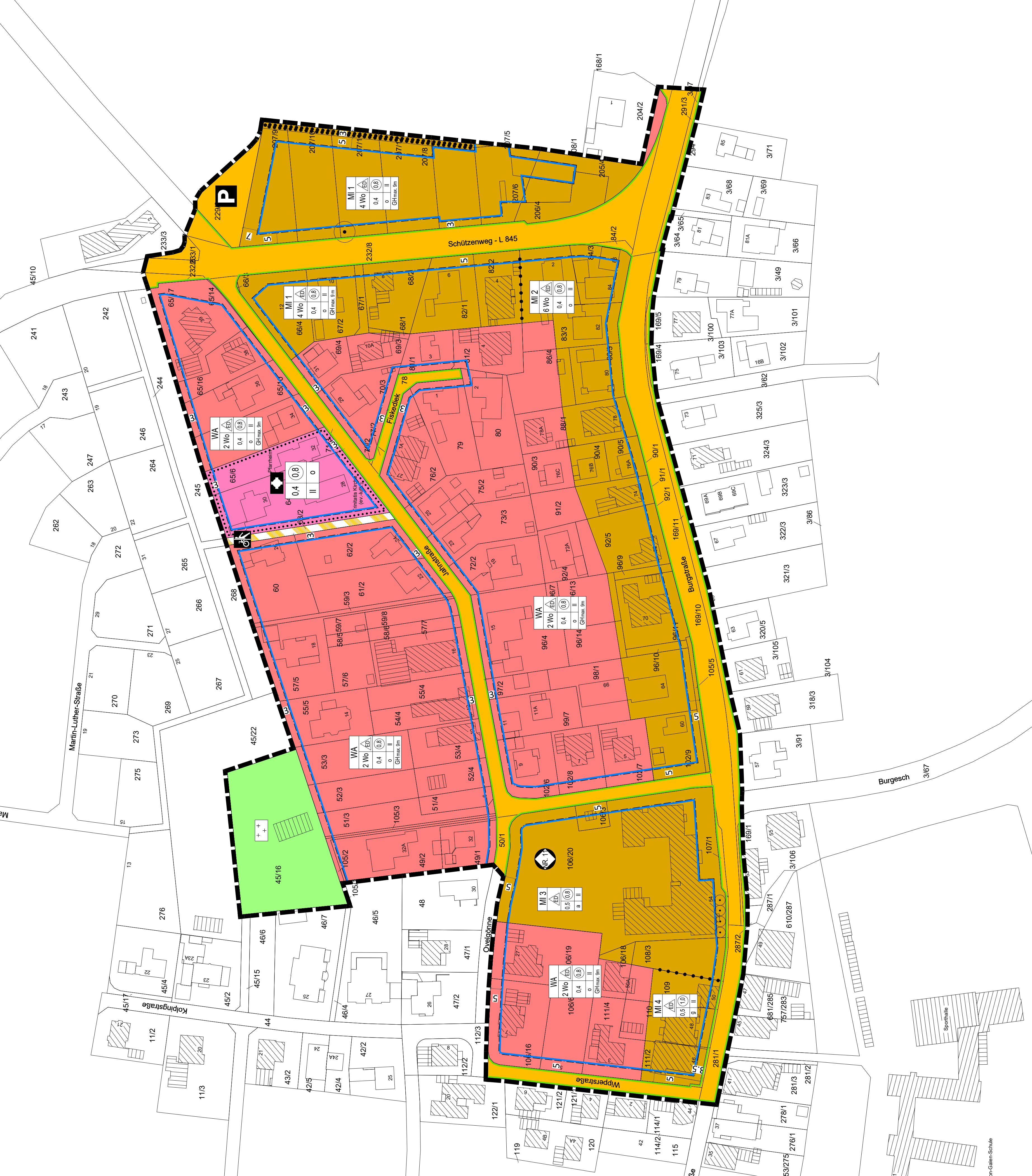
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Offener Str. 33a, 86111 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

Planfasser

Planzeichnung

Liegenschaftskarte M 1000 (LGLN (G) ...)
Stadt: ... Gemarkung: ... Par: ...
Stand: ...



Maßstab 1:1000
0 m 50 m
Nord

Planzeichenerklärung

gemäß PlanZy 300

Art der baulichen Nutzung

W1 Allgemeine Wohngebiete

M1 Mischgebiete

2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung

Gründungsmaß, als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Gfmax 0,6 Gebäuhöhe, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g Art der Bauweise: geschlossen

o Art der Bauweise: offen

a Art der Bauweise: abwechselnd

Baugrenze

Bebauungsart: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsstellen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Rad- und Gehweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Ablagerung

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Friedhof

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern

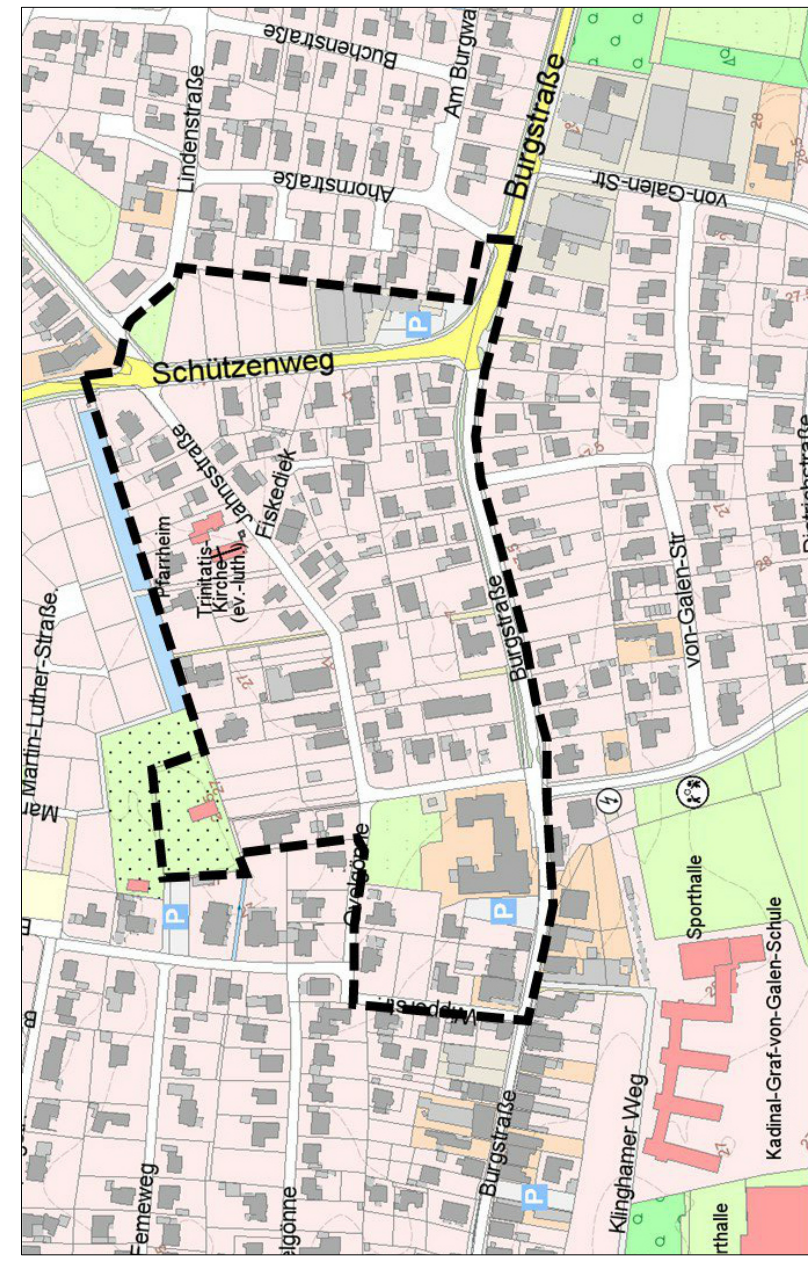
Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

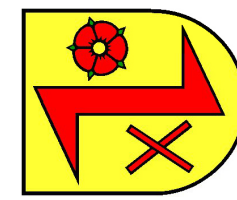
Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 18

"Jahnstraße" Neuaufstellung

Verfahren nach § 13a BauGB



Stadt Dinklage
Landkreis Vechta

Plan Nr. 18
Oldenburg, den 31.05.2021
Planfasser: P3
Planungsteam GbR mbH
Offener Str. 33a, 86111 Oldenburg
Tel. 0441 74 21 07, Fax 0441 74 21 10

Stand: 08/2021
Entwurf

Hinweise

- Ur- oder rühmschichtliche Bodenfunde** – Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Steinzertrümmer, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stenkenzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) anzuzeigen und müssen der zuständigen Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441 7395-2320 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes bis zum Abbau von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu Sorge zu tragen, wenn nicht die Bodenschutbehörde vorher zur Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Bepflanzung** – Die Bepflanzung von Flächen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist Absprache mit dem Wasserbehörde des Bundesbereichs des Geltungsbereiches erforderlich. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagern oder Altstandorte (bzw. schadhafte Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Altfall- und Bodenschutbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.
- Verzierung und Tötung von Individuen** – Um die Verzierung und Tötung von Individuen geschützter Tierarten zu vermeiden, sind die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans vor dem Fällen von Bäumen durch eine sachkundige Person hin zu überprüfen. hohlenwohnende Vögelarten sowie auf das Fliegenquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäudeflächen bei Sanierungsmaßnahmen oder Abbrucharbeiten auf Fliegenquartierpotenzialen sowie auf Vogelneisten und zu überprüfen. Werden Individuen/ Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Bewegungsplan** – Das planerische Bauland ist im Bereichsgebiet für den Zustand der ÖDG. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufhebung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Das Bergwerkseigentum ist darüber hinaus ein „grundstücksgleiches“ Recht, das heißt es ist grundbuch- und beleihungsfähig.
- Landesstraße** – Von der Landesstraße 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine/keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.
- Aufstellung** – Mit Inkrafttreten der Neuaufstellung tritt der bisher rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 18 außer Kraft.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Erlässe und DIN Vorschriften) können bei der Stadt Dinklage (Bauamt) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist;
- Bauzonenverordnung (BauZO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
- Planzonenverordnung (PlanZO)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
- Nds. Bauordnung (NBO)** vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. Nr. 40/2020, S. 384) geändert worden ist;
- Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) geändert worden ist;
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren** während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Im gesamten Plangebiet sind die Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergrugungsstätten nicht zulässig.
- Zahl der Wohneinheiten**
In den Allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelehaus maximal 2 Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig. Im M1 1 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelehaus maximal 4 Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen zulässig. Im M1 2 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Einzelehaus maximal 6 Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 3 Wohnungen zulässig. Dabei gelten auch mehrere aneinander gebaute Gebäude auf ein und dem selben Grundstück als ein Einzelehaus.
- Mindestgrundstücksgößen**
In den Allgemeinen Wohngebieten müssen die Baugrundstücke eine Größe von mindestens 250 m² je Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück aufweisen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- Abweichende Bauweise**
Im M1 3 sind Gebäude in der offenen Bauweise zu errichten. Es sind Gebäudehöhen über 50m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- Höhe baulicher Anlagen**
In den Allgemeinen Wohngebieten sowie im M1 1 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Nr. 5 mit § 15 Abs. 2 BauNVO bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe von 5,00 m zulässig. Als Bauwerk der festgesetzten Höhenbegrenzung gilt die Höhe der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Fahrtrahmitte.
- Höhe des Erdgeschossfußbodens**
Im gesamten Plangebiet sind bauliche Anlagen mit einer maximalen Höhe des Erdgeschossfußbodens von 0,50 m zulässig. Als Bezugspunkt gilt die Höhe der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Fahrtrahmitte.
- Aufenthaltsräume oberhalb des zweiten Geschosses**
In den Allgemeinen Wohngebieten und im M1 1 sind Wohnnutzungen oberhalb des zweiten Geschosses zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten gelten die obenstehenden Geschosse, die die Voraussetzungen des § 12 (6) NBO erfüllen.
- Überbaubare Grundstückflächen**
Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen außerhalb der Baugrenzen sind Garagen und offene Stellplätze genehmigungsfrei zulässig. Die genehmigungsfreie Nutzung ist jedoch zulässig. Die Besetzung gilt nicht für öffentliche Stellplätze, sie sind als Ausnahme im Bereich der öffentlichen Baugrenze und Straßengrenzungslinie zulässig, wenn es die verkehrliche Situation erlaubt.
- Überschreitung der Grundflächenzahl**
Bei geschlossener Bauweise darf die zulässige Grundflächenzahl für notwendige Zufahrten und Stellplätze überschritten werden – bis zu einem maximalen Wert von 0,5
- Erhaltung Bäume**
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind spätestens zur nächsten Vegetationsperiode durch gleichartige Pflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 18 cm zu ersetzen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).